1 P 13614 A




# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

| 1995 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Dezember 1995 | Nr. 25 |
|---|---|---|



| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|---|
| 20. 12. 95 | **Gesetz zur Änderung des Hessischen Brandschutzhilfeleistungsgesetzes** .. *Ändert GVBl. II 312-5* | 554 |
| 20. 12. 95 | **Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes** ..... *Ändert GVBl. II 304-12* | 555 |
| 20. 12. 95 | **Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes** ..... *Ändert GVBl. II 12-11* | 557 |
| 19. 12. 95 | **Gesetz zur Neuordnung der Finanzkontrolle** ..... *Ändert GVBl. II 43-25, 43-55, 316-25, 40-17, 316-27, 70-79, 351-37* | 558 |
| 20. 12. 95 | **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs in Hessen (ÖPNV-Gesetz)** ..... *Ändert GVBl. II 60-24* | 560 |
| 20. 12. 95 | **Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kindergartengesetzes** ..... *Ändert GVBl. II 34-26* | 565 |
| 20. 12. 95 | Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gentechnikgesetz ..... *GVBl. II 801-8* | 566 |
| 20. 12. 95 | Anordnung zur Bestimmung der für das Verfahren für die Kostenerstattung nach § 4 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zuständigen Stelle ..... *GVBl. II 34-35* | 568 |
| 11. 12. 95 | Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen ..... *Ändert GVBl. II 512-81* | 569 |

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Gesetz zur Änderung des Hessischen Brandschutzhilfeleistungsgesetzes*)

**Vom 20. Dezember 1995**

Artikel 1

Das Hessische Brandschutzhilfeleistungsgesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1988 (GVBl. I S. 79), wird wie folgt geändert:

Als § 25 a wird eingefügt:

„§ 25 a

Angehörige

Werkfeuerwehren und angeordnete Betriebsfeuerwehren dürfen nur aus Werksangehörigen bestehen. Das Regierungspräsidium kann Ausnahmen zulassen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1995

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Bökel

*) Ändert GVBl. II 312-5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

# Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes*)

**Vom 20. Dezember 1995**

Artikel 1

Das Hessische Verwaltungsvollstrekkungsgesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 752), wird wie folgt geändert:

1. Im Ersten Titel des Zweiten Abschnitts der Übersicht wird nach den § 17 betreffenden Angaben folgendes eingefügt:

   „§ 17 a Vorbereitung der Vollstreckung".

2. In § 2 wird Nr. 2 gestrichen; die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Vollziehungsbeamte ist befugt, die Wohnung und sonstiges Besitztum des Pflichtigen zu betreten und zu durchsuchen, soweit es der Zweck der Vollstreckung erfordert; hierbei darf der Vollziehungsbeamte auch verschlossene Räume und Behältnisse erforderlichenfalls gewaltsam öffnen oder öffnen lassen. Die Wohnung umfaßt die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum, das mit diesen Räumen in Verbindung steht."

   b) Als Abs. 3 wird angefügt:

   „(3) Durchsuchungen von Wohnungen des Pflichtigen dürfen gegen den Willen des Gewahrsamsinhabers, außer bei Gefahr im Verzuge, nur auf Grund richterlicher Anordnung erfolgen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zu durchsuchende Wohnung liegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), entsprechend."

4. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „und der Beitreibungsordnung" gestrichen.

5. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Als Satz 2 wird eingefügt:

   „Die Gemeinden ohne eigene Vollstreckungsstellen sind verpflichtet, dem Landkreis einen Unkostenbeitrag von fünf vom Hundert der beizutreibenden Beträge zu zahlen und uneinbringliche Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) zu ersetzen."

   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

6. In § 17 Abs. 1 Satz 3, § 68 Abs. 2 und § 84 werden die Worte „der Minister des Innern" durch die Worte „der für das Verwaltungsvollstreckungsrecht zuständige Minister" ersetzt.

7. Als § 17 a wird eingefügt:

„§ 17 a

Vorbereitung der Vollstreckung

Zur Vorbereitung der Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird, können die Vollstreckungsbehörden die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Pflichtigen ermitteln. Hierzu können sie vom Pflichtigen auch die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und zur Erforschung der Wahrheit die Versicherung an Eides Statt verlangen. Die §§ 26 und 27 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454; 1977 I S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1994 (GVBl. I S. 677), gelten entsprechend."

8. In § 23 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 61 Nr. 2 bis 4 der Konkursordnung" durch die Verweisung „§ 61 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Konkursordnung" ersetzt.

9. In § 27 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „§§ 900 bis 910, 913 bis 915 der Zivilprozeßordnung" durch die Verweisung „§§ 900 bis 910, 913 bis 915 g der Zivilprozeßordnung" ersetzt.

10. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vollstreckungsbehörde hat auf Antrag die Vollstreckung einzustellen, zu beschränken oder Vollstreckungsmaßnahmen ganz oder teilweise aufzuheben, wenn und soweit die Vollstreckung oder die Vollstreckungsmaßnahme unter voller Würdigung des öffentlichen Interesses an der Vollstreckung wegen ganz besonderer Umstände eine unzumutbare Härte für den Pflichtigen bedeutet."

11. § 45 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Abs. 2 wird als Satz 3 angefügt:

   „Die an den Drittschuldner zuzustellende Pfändungsverfügung soll den beizutreibenden Geldbetrag in einer Summe ohne Angabe des Schuldgrundes bezeichnen."

   b) Als Abs. 4 wird angefügt:

   „(4) Abs. 3 gilt auch, wenn

   1. die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz außerhalb des Landes,

*) Ändert GVBl. II 304-12

jedoch innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat,

2. der Pflichtige oder Drittschuldner außerhalb des Landes, jedoch innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und das dort geltende Recht dies zuläßt."

12. § 47 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit es sich um die Pfändung der Ansprüche auf die in § 53 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (RGBl. I S. 1499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), und auf die in § 53 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen vom 26. Februar 1959 (BGBl. I S. 57, 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), bezeichneten Leistungen handelt."

13. § 50 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 45 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend."

14. In § 60 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Vollstreckungsbehörde" durch die Worte „der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat oder erlassen will," ersetzt.

15. § 67 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung fortsetzen, soweit der Klage rechtskräftig stattgegeben worden ist."

16. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

Ausnahmen bei der Gefahrenabwehr

(1) Verwaltungsakte, die der Gefahrenabwehr dienen, können bei der Anwendung der Zwangsmittel nach §§ 74, 75, 77 und 78 abweichend von den Bestimmungen des § 2 Nr. 1, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2 bis 4, § 7 Abs. 2, §§ 9, 10, 69 und 78 Abs. 1 vollstreckt werden, soweit eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren ist. Für die Anwendung des Zwangsgeldes gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß abweichend von § 69 Abs. 1 Nr. 2 eine Frist nicht bestimmt zu werden braucht, wenn eine Duldung oder Unterlassung erzwungen werden soll.

(2) Der Verwaltungszwang kann ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist und die Behörde hierbei innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse handelt. Dies gilt insbesondere, wenn Maßnahmen gegen den Pflichtigen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind. § 8 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bleibt unberührt."

17. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der für das Verwaltungsvollstreckungsrecht zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung (Vollstreckungskostenordnung) die kostenpflichtigen Amtshandlungen und die Höhe der Kosten zu bestimmen und Regelungen über die Kostenhaftung und -erstattung zu treffen, wenn zugunsten einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts vollstreckt wird. Für die Gebühren sind feste Sätze oder nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlungen oder nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlungen zu berechnende Beträge festzulegen. Bei der Festlegung der Gebührensätze ist § 3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2) zu beachten.

(3) Für die Kostenerhebung gelten die §§ 10 bis 15 und §§ 17 bis 20 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, soweit in der Vollstreckungskostenordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Für Widersprüche gegen Kostenentscheidungen gilt § 4 Abs. 3 Satz 6, Abs. 5 Satz 5 und 6 sowie Abs. 7 Nr. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes."

Artikel 2

Vollstreckungsverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitet sind, werden nach bisherigem Recht durchgeführt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1995

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes*)

**Vom ??. Dezember 1995**

Artikel 1

Das Hessische Abgeordnetengesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 818), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „10 970" durch die Zahl „11 266" ersetzt.
   b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „5 485" durch die Zahl „5 633" und die Zahl „2 743" durch die Zahl „2 817" ersetzt.
   c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „10 939,95" durch die Zahl „11 235", die Zahl „5 469,97" durch die Zahl „5 617" und die Zahl „2 726,51" durch die Zahl „2 809" ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 wird die Zahl „850" durch die Zahl „900" ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „10 970" durch die Zahl „11 235" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1995

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister der Finanzen

Starzacher

Der Hessische Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

*) Ändert GVBl. II 12-11

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

# Gesetz zur Neuordnung der Finanzkontrolle

**Vom 19. Dezember 1995**

## Artikel 1[1])

### Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung

Die Hessische Landeshaushaltsordnung vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 712), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei § 100 das Wort „Vorprüfung" durch die Worte „Prüfung durch die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter" ersetzt.
2. In § 88 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

   „Der Rechnungshof nimmt die Prüfung entweder selbst vor oder läßt sie durch die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter durchführen."
3. § 100 erhält folgende Fassung:

„§ 100

Prüfung durch die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter

(1) Dem Rechnungshof sind zur Erfüllung seiner Aufgaben Staatliche Rechnungsprüfungsämter nachgeordnet.

(2) Soweit Staatliche Rechnungsprüfungsämter nach § 88 Abs. 1 Satz 2 mit der Prüfung betraut werden, haben sie diese nach den Weisungen des Rechnungshofs nach Maßgabe dieses Gesetzes durchzuführen.

(3) Den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern obliegt die Prüfung der Finanzvorfälle nach § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes."

4. § 109 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

## Artikel 2[2])

### Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof

Das Gesetz über den Hessischen Rechnungshof vom 18. Juni 1986 (GVBl. I S. 157) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 werden als §§ 16 und 17 eingefügt:

„§ 16

Stellung und Aufgaben der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter

(1) Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter sind dem Rechnungshof nachgeordnete Behörden.

(2) Der Rechnungshof weist den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern jeweils für ein Geschäftsjahr die Prüfungsaufgaben zu. Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter führen diese für den Rechnungshof unter seiner Leitung und nach seinen Weisungen nach Maßgabe der Hessischen Landeshaushaltsordnung durch.

§ 17

Sitz der Staatlichen Rechnungsprüfungämter

Der Sitz der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter wird von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Rechnungshof durch Rechtsverordnung bestimmt."

2. Die bisherigen §§ 16 bis 20 werden §§ 18 bis 22.

## Artikel 3[3])

### Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes

§ 3 des Hessischen Spielbankgesetzes vom 21. Dezember 1988 (GVBl. 1989 I S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Der Minister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die für die Überwachung zuständigen Stellen hiervon abweichend bestimmen."
2. In Abs. 8 Satz 3 werden die Worte „Staatlichen Rechnungsprüfungsamt" durch das Wort „Finanzamt" ersetzt.

## Artikel 4[4])

### Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter im Bereich der Überwachung der hessischen Spielbanken

§ 1

Das Finanzamt Wiesbaden II nimmt die Aufgabe der Spielbanküberwachung nach § 3 Abs. 7 Satz 3 des Hessischen Spielbankgesetzes für die Finanzämter Bad Homburg und Kassel-Goethestraße wahr.

§ 2

Die Befugnis des Ministers der Finanzen, diese Verordnung zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1996 in Kraft.

---

[1]) Ändert GVBl. II 43-25
[2]) Ändert GVBl. II 43-55
[3]) Ändert GVBl. II 316-25
[4]) GVBl. II 40-17

Artikel 5[5])

Änderung der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen

In § 3 Abs. 2 Satz 3 der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 15. November 1989 (GVBl. I S. 431) werden die Worte „Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes" durch das Wort „Finanzamtes" ersetzt.

Artikel 6[6])

Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

§ 71 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294) erhält folgende Fassung:

„Der Hessische Rechnungshof kann die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter mit der Prüfung beauftragen."

Artikel 7[7])

Änderung der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen des Universitätsklinikums

In § 10 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen des Universitätsklinikums vom 23. August 1988 (GVBl. I S. 336) werden die Worte „und der Vorprüfung durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt" durch die Worte „oder das vom Rechnungshof beauftragte Staatliche Rechnungsprüfungamt" ersetzt.

Artikel 8

Auflösung, Errichtung und Eingliederung von Dienststellen

(1) Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter Darmstadt, Kassel und Wiesbaden im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen werden aufgelöst. Gleichzeitig werden dem Rechnungshof nachgeordnete Staatliche Rechnungsprüfungsämter Darmstadt, Kassel und Wiesbaden errichtet.

(2) In die neu zu errichtenden Staatlichen Rechnungsprüfungsämter werden eingegliedert:

das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden,

die Vorprüfungsstelle (Steuer) und die Vorprüfungsstelle (Land) bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main,

die Vorprüfungsstelle beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main und

die Vorprüfungsstelle beim Hessischen Landesamt für Versorgung und Soziales in Frankfurt am Main.

(3) Bis zur abschließenden Regionalisierung der Aufgaben der sonstigen Vorprüfungsstellen können Außenstellen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Darmstadt in Frankfurt am Main eingerichtet werden.

Artikel 9

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch Artikel 5 und 7 Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufheben, unberührt.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1995

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister der Finanzen
Starzacher

[5]) Ändert GVBl. II 316-27
[6]) Ändert GVBl. II 70-79
[7]) Ändert GVBl. II 351-37

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

# Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs in Hessen (ÖPNV-Gesetz)*)

**Vom 20. Dezember 1995**

Artikel 1

Das Gesetz zur Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs in Hessen vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 726) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 vorangestellte „Grundsatz" wird gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 entfällt nach dem Wort „Menschen" das Komma, und es werden die nachfolgenden Worte durch die Worte „durch eine deutliche Verringerung der Verkehrsimmissionen zu verbessern" ersetzt.
   b) In Abs. 2 wird Satz 1 gestrichen; im bisherigen Satz 2 wird das Wort „Er" durch die Worte „Der öffentliche Personennahverkehr" ersetzt. Nach den Worten „zur Verfügung stehen" wird ein Punkt gesetzt. Die nachfolgenden Worte werden durch den Satz „Dabei soll die bessere Verknüpfung der Verkehrsträger des Umweltverbundes erreicht werden." ersetzt.
   c) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

      „Hierbei sind die Netze des öffentlichen Personennahverkehrs am System der zentralen Orte auszurichten. Sie sind unter Beachtung der Ziele des § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 29. November 1994 (GVBl. I S. 707) umzusetzen."

   d) In Abs. 4 werden die Worte „vor allem in den Innenstädten und in den Ballungsgebieten" gestrichen.
   e) In Abs. 5 Satz 1 wird die Buchstabenabkürzung „ÖPNV" durch die Worte „öffentlichen Personennahverkehrs" ersetzt. In Abs. 5 Satz 2 werden das Wort „großen" gestrichen und nach dem Wort „Verdichtungsräumen" die Worte „und in den angrenzenden Ordnungsräumen" eingefügt. An Satz 2 wird folgender Satz 3 hinzugefügt: „Im ländlichen Raum bilden Nahverkehrsleistungen auf den bestehenden Schienenstrecken das Grundangebot im öffentlichen Personennahverkehr."
   f) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „außerhalb der Stadtzentren" gestrichen. Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Übergang soll durch Maßnahmen zur Beschleunigung des öffentlichen Personennahverkehrs unterstützt werden."
   g) In Abs. 7 werden nach den Worten „freigestellter Schülerverkehr" die Worte „nach § 43 des Personenbeförderungsgesetzes" gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Anwendungsbereich" ein Komma gesetzt und das Wort „Begriffsbestimmung" angefügt.
   b) In Abs. 1 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt. Die Worte „soweit er nicht Aufgabe des Bundes ist." werden gestrichen.
   c) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

      „(2) Der öffentliche Personennahverkehr ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge."

   d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

      „(3) Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt."

   e) Als neuer Abs. 4 wird angefügt:

      „(4) Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne dieses Gesetzes sind nicht Museums-, Touristik- und ähnlicher Eisenbahnverkehr."
4. Als neuer § 3 wird eingefügt:

„§ 3

Regionaler und lokaler Verkehr

(1) Regionaler Verkehr ist der öffentliche Personennahverkehr, der

1. auf einer Eisenbahninfrastruktur im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erbracht wird;
2. auf einer Linie mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes erbracht wird, wenn ihre Funktion regionalen Anforderungen entspricht. Diese sind insbesondere gegeben, wenn es sich um einen Schienenersatz- oder Schienenergänzungsverkehr handelt oder der Verkehr die Grenze eines Aufgabenträgers überschreitet und der regionale Charakter bedeutend ist.

*) Ändert GVBl. II 60-24

(2) Der übrige öffentliche Personennahverkehr ist lokaler Verkehr.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die nach dem Personenbeförderungsgesetz zuständige Genehmigungsbehörde."

5. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Sie sind Aufgabenträger im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes und zuständige Stelle im Sinne des § 4 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395)."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs obliegt den Verkehrsunternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz und dem Allgemeinen Eisenbahngesetz."

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landkreise haben bei ihren Planungen auch diese Verkehre zu berücksichtigen."

6. Der bisherige § 4 wird gestrichen.

7. Die §§ 5 bis 8 werden durch folgende §§ 5 bis 16 ersetzt:

„§ 5

Verkehrsverbünde

(1) Die Aufgabenträger erfüllen ihre Aufgaben im Regionalverkehr gemeinsam in Verkehrsverbünden. Das Land gehört den Verkehrsverbünden an.

(2) Verkehrsverbünde im Sinne des Abs. 1 sind der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) und der Nordhessische Verkehrsverbund (NVV). Für die Region Mittelhessen kann ein eigener Verkehrsverbund gebildet werden. Die enge verkehrliche Verflechtung erfordert für Mittelhessen und das Rhein-Main-Gebiet eine verbundraumübergreifende Wahrnehmung von Schienenpersonennahverkehrsaufgaben. Die Möglichkeit der Region Mittelhessen zur Entwicklung eines eigenständigen Grundangebotes im Schienenpersonennahverkehr bleibt davon unberührt. Der Landkreis Bergstraße ist befugt, abweichend von Satz 1 dem Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) anzugehören. In diesem Fall wird der Landkreis Bergstraße den den Verkehrsverbünden nach Satz 1 angehörenden Aufgabenträgern gleichgestellt.

(3) Landkreise oder Städte benachbarter Bundesländer können in hessischen Verkehrsverbünden Mitglied werden. Hessische Aufgabenträger können zusätzlich länderübergreifenden Verkehrsverbünden beitreten, wenn dies verkehrlich sinnvoll ist.

(4) Die Verkehrsverbünde sind verpflichtet, untereinander und mit den lokalen Nahverkehrsorganisationen nach § 7 mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, ein fahrgastfreundliches öffentliches Personennahverkehrs-System zu schaffen; dies gilt insbesondere für kooperationsraumübergreifende Verkehrsbedürfnisse.

§ 6

Aufgaben der Verkehrsverbünde

(1) Die Verkehrsverbünde nach § 5 Abs. 2 haben für

1. die Festlegung der Tarifsystematik einschließlich Marketing, der Fahrpreise und der Beförderungsbedingungen,
2. die Planung und Gestaltung der regionalen Verkehrslinien und Verkehrsnetze (Verkehrssysteme, Leistungsumfang und Qualität)

und deren Umsetzung zu sorgen.

(2) Die Verkehrsverbünde bestellen die Verkehrsleistungen im regionalen Verkehr und schließen mit den Unternehmen Verkehrsverträge zur Umsetzung der Rahmenvorgaben aus Abs. 1 ab; eine gemeinsame Bestellung ist möglich.

(3) Die Verkehrsverbünde erstellen regionale Nahverkehrspläne entsprechend § 12, stimmen diese untereinander und soweit notwendig über Hessen hinaus ab und wirken bei der Aufstellung der lokalen Nahverkehrspläne sowie der Investitionsprogramme nach § 13 mit dem Ziel mit, daß sich diese in die regionalen Pläne einfügen.

(4) Die Verkehrsverbünde sind Träger öffentlicher Belange.

(5) Die Verkehrsverbünde können weitere Aufgaben übernehmen.

§ 7

Lokale Nahverkehrsorganisation

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben im lokalen öffentlichen Personennahverkehr können Landkreise gemeinsam mit den kreisangehörigen Gemeinden bis 50 000 Einwohnern Nahverkehrsorganisationen bilden oder bestehende kommunale Organisationen mit der Aufgabe betrauen (Lokale Nahverkehrsgesellschaften). Die übrigen Aufgabenträger können sich hierfür auch ihrer Verkehrsbetriebe (Verkehrsverbundunternehmen) bedienen. Es können sich zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben im lokalen Verkehr auch mehrere Aufgabenträger zusammenschließen.

(2) Den Aufgabenträgern obliegen insbesondere

1. Planung des lokalen Verkehrs und Aufstellung der Nahverkehrspläne nach § 12,
2. Bestellung der lokalen Verkehrsleistungen,
3. Aufsicht über die Leistungserstellung,

4. Marketing und Kundenbetreuung,
5. Finanzierung der lokalen Verkehrsleistungen,
6. Aufstellung der Investitionsprogramme nach § 13.

Soweit die Maßnahmen Aufgaben der Verkehrsverbünde nach § 5 Abs. 2 berühren, sind sie mit diesen abzustimmen.

(3) Zur Finanzierung der Verkehrsleistungen im lokalen öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere zur Bestellung zusätzlicher Verkehrsleistungen, erhalten die Aufgabenträger von den Verkehrsverbünden die diesen zugewiesenen Zuwendungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c. Diese Mittel dürfen auch zur Durchführung der übrigen Aufgaben nach Abs. 2 verwendet werden.

(4) Von den den Verkehrsverbünden nach § 5 Abs. 2 zugewiesenen Zuwendungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a erhalten die Aufgabenträger anteilige Mittel zum Ausgleich von Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverlusten.

(5) Die Aufgabenträger weisen die zweckentsprechende Verwendung der von den Verkehrsverbünden zugewiesenen Mittel diesen nach.

§ 8

Finanzierungsgrundsätze

(1) Die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs sollen ihre Aufwendungen aus den Beförderungserlösen und den gesetzlichen Ausgleichsleistungen und Erstattungen selbst erwirtschaften. Soweit dies nicht möglich ist, tragen die Aufgabenträger und die Verkehrsverbünde nach § 5 Abs. 2 die mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben anfallenden Kosten.

(2) Die Verkehrsverbünde nach § 5 Abs. 2 finanzieren ihre Regiekosten aus den hierzu vom Land gewährten Zuwendungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 und einer Umlage der Aufgabenträger. Die Regiekostenumlage der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern wird bei der Kreisumlage nach § 37 des Finanzausgleichsgesetzes mit der Hälfte ihres Ansatzes abgezogen.

(3) Die Verkehrsverbünde nach § 5 Abs. 2 finanzieren die von ihnen bestellten Verkehrsleistungen, soweit diese nicht durch Beförderungserlöse, die gesetzlichen Ausgleichs- und Erstattungsregelungen und sonstigen Unternehmenserträge gedeckt sind, insbesondere aus den Finanzierungsbeiträgen der Aufgabenträger, den in § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und b aufgeführten Zuwendungen des Landes sowie den vom Land zugewiesenen Mitteln nach Abs. 7 und 8. Hiervon sind die Mittel ausgenommen, die von den Verkehrsverbünden an die Aufgabenträger weiterzuleiten sind.

(4) Die einer Gemeinde nach § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes zustehenden Parkgebühren können für Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt werden.

(5) Gesetzliche Ausgleichs- und Erstattungsregelungen bleiben unberührt.

(6) Zur Erfüllung der Aufgaben im öffentlichen Personennahverkehr gewährt das Land über die Mittel des Bundes nach § 8 des Regionalisierungsgesetzes hinaus Zuwendungen nach Maßgabe des § 9 Abs. 2.

(7) Die Mittel des Bundes nach § 8 Abs. 1 des Regionalisierungsgesetzes und die Mittel des Landes für den Schienenpersonennahverkehr auf Strecken nichtbundeseigener Eisenbahnen werden in voller Höhe an die Verkehrsverbünde nach § 5 Abs. 2 zur Aufrechterhaltung und mit dem Ziel der Verbesserung eines angemessenen Angebotes, insbesondere im Schienenpersonennahverkehr, weitergeleitet.

(8) Die Mittel des Bundes nach § 8 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes werden als Zuwendungen zu Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs oder als Zuwendungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a bis c eingesetzt.

(9) Die vom Land nach den Abs. 6 bis 8 gewährten Zuwendungen und die Mittel des Bundes sind zweckgebunden für den öffentlichen Personennahverkehr zu verwenden. Finanzielle Leistungen der Aufgabenträger aus ihren Haushalten für den öffentlichen Personennahverkehr, die vor dem 21. Dezember 1993 erbracht wurden, dürfen auch nach diesem Zeitpunkt nicht durch die Zuwendungen des Landes abgelöst werden, soweit es sich nicht um die Vorhaltekosten der lokalen Infrastruktur handelt.

(10) Die den Aufgabenträgern nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c von den Verkehrsverbünden nach § 5 Abs. 2 zugewiesenen Mittel dürfen nicht als Komplementärfinanzierung zu den sonstigen vom Land gewährten Zuwendungen verwendet werden.

§ 9

Finanzierung

(1) Zuwendungen für Investitionen werden gewährt zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und dem Finanzausgleichsgesetz in den jeweils geltenden Fassungen. Näheres bestimmen die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien.

(2) Die Verkehrsverbünde nach § 5 Abs. 2 erhalten darüber hinaus Zuwendungen

1. zur Durchführung ihrer Aufgaben zu den Kosten der Verbundgesellschaft sowie zu Untersuchungen im Zusam-

menhang mit dem Aufbau und der Weiterentwicklung der Verbünde (Regiekosten),

2. zur Durchführung der Aufgaben der sie tragenden Gebietskörperschaften
   a) als Ausgleich verbundbedingter Mehrkosten auf Grund von Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverlusten (Kooperationsförderung),
   b) zum Ankauf von zusätzlichen Verkehrsleistungen im Regionalverkehr (Partnerschaftsmodell),
   c) auf der Grundlage der Vorhaltekosten der Infrastruktur (Infrastrukturkostenhilfe).

(3) Über die Verwendung der Mittel nach § 8 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes entscheidet das für den Verkehr zuständige Ministerium im Benehmen mit den Verkehrsverbünden nach § 5 Abs. 2 auf der Grundlage von abgestimmten Nahverkehrsplänen und Investitionsprogrammen der Aufgabenträger.

(4) Zuwendungen nach Abs. 1 werden vorrangig denjenigen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt, die Mitglied oder Beteiligte eines Verkehrsverbundes nach § 5 Abs. 2 sind. Zuwendungen nach Abs. 2, die an kommunale Gebietskörperschaften weitergeleitet werden, setzen deren Mitgliedschaft oder Beteiligung im Verkehrsverbund voraus.

(5) Die Verkehrsverbünde nach § 5 Abs. 2 weisen dem Land gegenüber die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nach.

§ 10

Anforderungen an den öffentlichen Personennahverkehr

(1) Die Verkehrsnetze sind so zu gestalten, daß sie der besonderen Bedeutung des Schienenverkehrs Rechnung tragen. Parallelverkehre sollen bei überörtlichen Verbindungen außerhalb der Verdichtungs- und Ordnungsräume ausgeschlossen werden; Anschluß- und Übergangssicherheit beim Umsteigen ist herzustellen.

(2) Der öffentliche Personennahverkehr ist grundsätzlich bedarfsgerecht zu gestalten. Dabei soll sichergestellt werden, daß die wichtigen Ziele der täglichen Lebensgestaltung im öffentlichen Personennahverkehr erreicht werden können.

(3) Die Verkehrsbedienung ist grundsätzlich als integraler Taktverkehr vorzusehen. Betriebszeiten und Taktfolge richten sich nach der Art des Gebietes, den Entfernungen und der zu erwartenden Nachfrage.

(4) Die baulichen Anlagen, die Fahrzeuge und die Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs sind fahrgastfreundlich und unter Berücksichtigung der Sicherheit der Fahrgäste zu gestalten. Die speziellen Bedürfnisse von Frauen sind besonders zu berücksichtigen.

(5) Mobilitätsbehinderte Personen sollen durch entsprechende Gestaltung der Fahrzeuge und baulichen Anlagen das öffentliche Personennahverkehrs-Angebot nutzen können. Fahrzeuge insbesondere im Schienenpersonennahverkehr sollen auch für Radfahrer nutzbar sein.

§ 11

Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung

(1) Die Regionalplanung sowie die Bauleitplanung haben den Ansprüchen einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung zu entsprechen. Sie sind unter Beachtung von § 3 Abs. 5 des Hessischen Landesplanungsgesetzes und § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches an den Zielen des § 1 auszurichten.

(2) Die Ausweisung neuer und die Verdichtung bestehender Baugebiete ist an vorhandenen Angeboten des öffentlichen Personennahverkehrs auszurichten. Größere Baugebiete sind grundsätzlich im Einzugsbereich bestehender Schienenstrecken des regionalen und lokalen Nahverkehrs auszuweisen.

(3) Die Verkehrsplanung soll Anlagen und Betrieb aller Verkehrsarten (Fußgänger, Radfahrer, öffentlicher Personennahverkehr, motorisierter Individualverkehr und Güterverkehr) integrieren.

§ 12

Lokale Nahverkehrspläne

(1) Der Nahverkehrsplan nach § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes wird von der Vertretungskörperschaft des Aufgabenträgers beschlossen und ortsüblich bekanntgemacht.

(2) Der Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs. Er hat vorhandene Verkehrsstrukturen zu beachten und ist unter Mitwirkung der vorhandenen Verkehrsunternehmen zu entwickeln. Er darf nicht zur Ungleichbehandlung der Verkehrsunternehmen führen.

(3) Der Nahverkehrsplan soll, aufbauend auf einer Bestandsaufnahme des Angebotes im öffentlichen Personennahverkehr und einer Schwachstellenanalyse, die durchzuführenden Maßnahmen als Netzkonzeption mit Rahmenfahrplan aufzeigen. In ihm werden Ziele und Rahmenvorgaben für das betriebliche Leistungsangebot und seine Finanzierung sowie die Investitionsplanung festgelegt. Dabei sollen die für die Abstimmung der Verkehrsleistung des öffentlichen Personennahverkehrs notwendigen Mindestanforderungen an Betriebszeiten, Bedienungshäufigkeiten und Anschlußbeziehungen an Verknüpfungspunkten dargestellt wer-

den. Er ist mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abzustimmen und in der Bauleitplanung mit den anderen Belangen gegen- und untereinander abzuwägen.

(4) Die Frauenbeauftragten im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Landkreisordnung des jeweiligen Aufgabenträgers sind frühzeitig zu beteiligen.

(5) Der Aufgabenträger sendet den unter Beachtung des Abs. 2 entwickelten Entwurf den nach § 14 des Personenförderungsgesetzes genannten Anhörberechtigen, den benachbarten Aufgabenträgern und den Verkehrsverbünden nach § 5 Abs. 2 sowie der Genehmigungsbehörde nach dem Personenbeförderungsgesetz mit der Aufforderung zur Stellungnahme zu. Der Aufgabenträger kann den Anhörberechtigten eine Frist zur Stellungnahme setzen.

(6) Der nach dem Personenbeförderungsgesetz zuständigen Genehmigungsbehörde sind der Nahverkehrsplan und auf Anforderung die Stellungnahmen der Anhörberechtigten vorzulegen.

(7) Der Nahverkehrsplan ist erstmals bis Ende 1996 aufzustellen und spätestens nach fünf Jahren fortzuschreiben. Für die Fortschreibung gelten die Abs. 1 bis 6.

§ 13

Investitionsprogramme

(1) Die Aufgabenträger stellen auf der Grundlage der regionalen und lokalen Nahverkehrspläne Investitionsprogramme auf, die alle Investitionsmaßnahmen (Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs, Fahrzeuge, Straßen und Radwege) enthalten, die in den folgenden fünf Jahren verwirklicht werden sollen. Die Programme werden nach Bedarf fortgeschrieben.

(2) Die Investitionsprogramme sind im Benehmen mit den Verkehrsverbünden nach § 5 Abs. 2 aufzustellen und von der Vertretungskörperschaft zu beschließen.

§ 14

Übergangsvorschriften

Für den Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) gelten bis auf weiteres die vertraglichen Bestimmungen zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen, dem Zweckverband Rhein-Neckar (ZRN), dem der Landkreis Bergstraße angehört, und der Bundesrepublik Deutschland vom 24. August 1989.

§ 15

Revisionsklausel

Zum Zeitpunkt der Überprüfung nach § 6 Abs. 1 des Regionalisierungsgesetzes wird eine Anpassung dieses Gesetzes an die Entwicklung und Neuordnung des öffentlichen Personennahverkehrs vorgenommen, wenn dies von den Gesellschaftern der Verbünde als erforderlich festgestellt wird.

§ 16

Ermächtigung

Das für den Verkehr zuständige Ministerium erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien im Einvernehmen mit den für die Finanzen und das Innere zuständigen Ministerien."

8. Der bisherige § 9 wird § 17, dem folgender neuer Satz 2 hinzugefügt wird:

„Abweichend von Satz 1 tritt § 5 Abs. 2 Satz 6 erst mit dem Inkrafttreten eines Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz in Kraft."

Artikel 2

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wird ermächtigt, das Gesetz zur Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs in Hessen in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.
2. Soweit Verkehrsverbünde nach § 5 Abs. 2 bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits Verkehrsverträge abgeschlossen haben, die von den Grundsätzen des § 3 abweichen, können diese bis zum 31. Mai 1998 beibehalten werden.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1995

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Klemm

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kindergartengesetzes*)

**Vom 20. Dezember 1995**

Artikel 1

Nach § 11 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 256), wird als § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Übergangsregelung zum Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens

Die für das Kinder- und Jugendhilferecht zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Ausführung des § 24 a Abs. 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu regeln."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1995

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Die Hessische Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Nimsch

*) Ändert GVBl. II 34-26

# Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gentechnikgesetz*)

**Vom 20. Dezember 1995**

Auf Grund

1. a) des § 31 des Gentechnikgesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2067), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416),

   b) des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), und

   c) des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821),

verordnet die Landesregierung und

2. des § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Staatlichen Ämter für Immissions- und Strahlenschutz vom 25. Februar 1993 (GVBl. I S. 49, 50) verordnet die Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit:

§ 1

(1) Zuständige Behörde für

1. die Durchführung des Genehmigungs- und Anhörungsverfahrens nach den §§ 11 und 18 und die Erteilung von Genehmigungen nach § 8 Abs. 1, 3 und 4, § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 und 3 des Gentechnikgesetzes (Genehmigungsbehörde),
2. die Entgegennahme der Anmeldeunterlagen nach § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 und die Durchführung des Anmeldeverfahrens nach § 12 des Gentechnikgesetzes (Anmeldebehörde)

ist das Regierungspräsidium Gießen. Die zuständige Behörde nach Satz 1 übt zugleich die Fachaufsicht über die Überwachungsbehörde nach § 3 aus.

(2) Die Genehmigungs- oder Anmeldebehörde ist auch zuständig für

1. a) die Entgegennahme von Anzeigen nach § 9 Abs. 3,

   b) die Abgabe der Stellungnahme gegenüber dem Robert-Koch-Institut nach § 16 Abs. 4 Satz 2,

   c) die nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 19 Satz 3,

   d) die Anordnung der einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 Abs. 1,

   e) die Verlängerung von Fristen nach § 27 Abs. 3,

   f) die Unterrichtung des Robert-Koch-Institutes nach § 28 Abs. 1,

   g) die Entgegennahme der Erkenntnisse des Robert-Koch-Institutes nach § 28 Abs. 2

   des Gentechnikgesetzes,

2. a) die Entgegennahme des Sitzungsprotokollauszuges nach § 12 Abs. 4 Satz 3,

   b) die Entgegennahme der Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit nach § 14 Abs. 1

   der ZKBS-Verordnung vom 30. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416).

3. a) die Zulassung anderer Mittel und Verfahren zur Abwasser- und Abfallbehandlung nach § 13 Abs. 3 Satz 5,

   b) den Verzicht auf die Vorlage einer Bescheinigung der Sachkunde nach § 15 Abs. 2 Satz 4,

   c) die Anerkennung von Abschlüssen als Nachweis der Sachkunde nach § 15 Abs. 3 Satz 1 sowie die Beschränkung des Nachweises der erforderlichen Sachkunde nach § 15 Abs. 3 Satz 2,

   d) die Anerkennung geeigneter Veranstaltungen als Fortbildungsveranstaltungen nach § 15 Abs. 4 Satz 2,

   e) die Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Beauftragter für die Biologische Sicherheit nach § 16 Abs. 2

   der Gentechnik-Sicherheitsverordnung in der Fassung vom 14. März 1995 (BGBl. I S. 298).

§ 2

Zuständige Behörde für

1. die Ermächtigung von Ärztinnen und Ärzten zu Vorsorgeuntersuchungen nach Anhang VI Buchst. C Abs. 1,
2. die Entgegennahme von Unterrichtungen des Betreibers im Falle eines Beschäftigungsverbotes nach Anhang VI Buchst. D Abs. 4 Satz 2,
3. die Entscheidung über Bescheinigungen nach Anhang VI Buchst. E Abs. 1,
4. die Anordnung von ärztlichen Untersuchungen nach Anhang VI Buchst. I

der Gentechnik-Sicherheitsverordnung ist das Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung.

§ 3

(1) Zuständige Behörde (Überwachungsbehörde) für

1. das Ersuchen zur Vorlage von Aufzeichnungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1,

*) GVBl. II 801-8

2. die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 21 Abs. 1 a, 1 b, 2 und 5,
3. die Überwachung nach § 25 Abs. 1 bis 3,
4. die Anordnung von Maßnahmen nach § 26

des Gentechnikgesetzes ist das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz. Örtlich zuständig für diese Aufgaben ist das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt am Main, auch in den Amtsbezirken der Staatlichen Ämter für Immissions- und Strahlenschutz Darmstadt und Wiesbaden, und das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz Marburg auch im Amtsbezirk des Staatlichen Amtes für Immissions- und Strahlenschutz Kassel.

(2) Die Überwachungsbehörde nach Abs. 1 ist auch zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 38 des Gentechnikgesetzes.

§ 4

Zuständige Behörde für die Festlegung bei der Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens nach § 29 Abs. 1 a Satz 2 des Gentechnikgesetzes ist das für das Gentechnikgesetz zuständige Ministerium.

§ 5

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gentechnikgesetz vom 29. Oktober 1991 (GVBl. I S. 335), geändert durch Verordnung vom 24. März 1993 (GVBl. I S. 95)[1]), wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Die Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Nimsch

[1]) Hebt asuf GVBl. II 801-5

# Anordnung zur Bestimmung der für das Verfahren für die Kostenerstattung nach § 4 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zuständigen Stelle*)

**Vom 20. Dezember 1995**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für die Kostenerstattung nach § 4 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050, 1054) ist das Hessische Landesamt für Versorgung und Soziales.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Die Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Stolterfoth

*) GVBl. II 34-35

# Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen *)

**Vom 11. Dezember 1995**

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1624), und § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfeger e. V. und des Landesverbandes der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. verordnet:

Artikel 1

Das der Kehr- und Überprüfungsordnung für das Land Hessen vom 13. Dezember 1994 (GVBl. I S. 798) beigefügte Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung. **Anlage**

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1995

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Klemm

*) Ändert GVBl. II 512-81

**Anlage**

## Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs.1

| Lf. Nr. | Gebührenart | Erhebungs-zeitraum | DM[1]) |
|---|---|---|---|
| 1 | Grundgebühr je Gebäude | jährlich | |
| | Zahl der Geschosse:[3]) | | |
| 1.1 | 1 bis 3 | | 20,21 |
| 1.2 | 4 bis 5 | | 24,80 |
| 1.3 | 6 und mehr | | 38,59 |
| 1.4 | Mehrfamilienhäuser mit 4 und mehr Wohneinheiten mit Gaseinzelfeuerstätten | | 54,74 |
| 2 | Reinigungs- oder Überprüfunggebühr je Schornstein oder Abgasleitung für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe | je Reinigung oder Überprüfung | |
| | Zahl der Geschosse: | | |
| 2.1 | 1 bis 3 | | 6,96 |
| 2.2 | 4 | | 8,34 |
| 2.3 | 5 | | 9,73 |
| 2.4 | 6 | | 11,12 |
| 2.5 | 7 | | 12,50 |
| 2.6 | jedes weitere Geschoß | | 2,09 |
| 3 | Überprüfung der Abgasabführung und CO-Messung | | |
| 3.1 | Überprüfung der Abgasabführung ab Brenner bis zum Schornsteinanschluß oder Anschluß an die Abgasableitung | je Überprüfung | 11,69 |
| 3.2 | CO-Messung bei Feuerstätten für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe | je Messung | 7,12 |
| 3.3 | CO-Messungen bei Gasfeuerstätten, die nicht der Meßpflicht nach §§ 14 und 15 der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1680), unterliegen und der zentralen Beheizung von Räumen dienen | je Messung | 17,47 |
| 4 | Überprüfung oder Reinigung | | |
| 4.1 | der Entlüftung von Zentralheizungsanlagen, der Lüftungsschornsteine, -schächte und -kanäle nach DIN 18017 (Blatt 1 und 2), soweit vorhanden und durchgeführt | je Überprüfung oder Reinigung | Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6 |
| 4.2 | von Verbrennungsluftzuleitungen und -kanälen, soweit vorhanden und durchgeführt, von Feuerstätten | je Überprüfung oder Reinigung | |
| | bis zu einer Länge von 2,50 m, | | 6,96 |
| | jeder weitere angefangene Meter | | 2,66 |
| 5 | Reinigung von Behelfsschornsteinen je Rohr und Meter | je Reinigung | 2,66 |
| 6 | Reinigung von Rauchkanälen | | |
| 6.1 | bis 900 qcm lichte Weite je angefangener Meter | je Reinigung | 5,29 |
| 6.2 | über 900 qcm lichte Weite je angefangener Meter | je Reinigung | 10,59 |
| 7 | Reinigung von Rußfängern | je Reinigung | 5,29 |
| 8 | Zuschlag für Reinigung vom Dachboden aus oder über Dach durch Reinigungsöffnungen | je Reinigung | 2,09 |

| Lf. Nr. | Gebührenart | Erhebungszeitraum | DM[1]) |
|---|---|---|---|
| 9 | Zuschlag für besteigbare Schornsteine | je Reinigung | 100 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6 |
| 10 | Zuschlag für Heizzentralen auf dem Dach oder Dachboden und in gewerblichen Liegenschaften | je Reinigung | 9,57 |
| 11 | Zuschlag für Sonderkonstruktionen von Schornsteinen und Abgasleitungen, deren Reinigung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert und mit besonderen Geräten ausgeführt werden muß | je Reinigung | 9,57 |
| 12 | Überprüfung von gewerblichen | | |
| 12.1 | Dunstabzugsschornsteinen | je Überprüfung | Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6 |
| 12.2 | Dunstabzugsleitungen je angefangener Meter | je Überprüfung | 5,29 |
| 13 | Überprüfung oder Reinigung freistehender Schornsteine oder Abgasleitungen, deren Querschnitt größer als 10 000 qcm ist | je Überprüfung oder Reinigung | Berechnung der aufgewandten Arbeitszeit; je Stunde 83,53 |
| 14 | Ausbrennen von Schornsteinen und Räucherkammern sowie Auskratzen von Räucherkammern. (Wird das Ausbrennmaterial von der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung gestellt, so sind die entstandenen Auslagen zu ersetzen.) | je Vorgang | Gebühr nach Nr. 13 |
| 15 | Überwachung von Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger, gasförmiger und fester Brennstoffe nach §§ 14 und 15 der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1680) | | |
| 15.1 | Messung von Verdampfungsbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe | je Messung | 48,69 |
| 15.2 | Messung von Zerstäuberbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe | | |
| 15.2.1 | mit 1 Meßstelle | je Messung | 48,69 |
| 15.2.2 | mit 2 Meßstellen | je Messung | 69,80 |
| 15.3 | Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe | | |
| 15.3.1 | mit 1 Meßstelle | je Messung | 37,74 |
| 15.3.2 | mit 2 Meßstellen | je Messung | 53,96 |

| Lf. Nr. | Gebührenart | Erhebungs-zeitraum | DM[1]) |
|---|---|---|---|
| 15.4 | Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz fester Brennstoffe | | |
| 15.4.1 | mit 1 Meßstelle | je Messung | 91,34 |
| 15.4.2 | mit 2 Meßstellen | je Messung | 131,00 |
| 15.5 | Lufterhitzer | | |
| 15.5.1 | Lufterhitzer für flüssige Brennstoffe mit Meßöffung über 2 m Höhe | je Messung | 85,18 |
| 15.5.2 | Lufterhitzer für gasförmige Brennstoffe mit Meßöffnung über 2 m Höhe | je Messung | 74,61 |
| 15.6 | Messung bei mehr als einer Feuerungsanlage in einem Raum | je Messung | 90 v. H. der Gebühren nach Nr. 15.1 bis 15.4.2 |
| 15.7 | Wiederholungsmessung nach § 14 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 4 der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen | je Messung | Gebühr nach Nr. 15.1 bis 15.6 |
| 15.8 | Überprüfung von Gasaußenwandfeuerstätten der Bauart C 1 | je Überprüfung | 9,57 |
| 16 | Zuschlag für Überprüfung, Reinigung und Messung auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Bevollmächtigen außerhalb der planmäßigen Begehung | je Vorgang | Gebühr nach Nr. 1.1 |
| 17 | Zuschlag für Überprüfung, Reinigung und Messung, wenn die Anlage nach vorangegangener Anmeldung mindestens zweimal nicht zugänglich gemacht wurde | je Reinigung, je Überprüfung, je Messung | 50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2 bis 15 |
| 18 | Prüfung und Beurteilung von Feuerungsanlagen nach der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775) | | |
| 18.1 | Ausstellung der Bescheinigung über die sichere Benutzbarkeit der Feuerungsanlagen oder die ordnungsgemäße Abführung der Abgase bei baugenehmigungsfreien Anlagen für | | |
| 18.1.1 | Querschnittverminderungen von Hausschornsteinen für den ausschließlichen Anschluß von Regelfeuerstätten bis 50 kW Gesamtnennwärmeleistung (§ 63 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a HBO) | je Schornstein | 200,00 |
| 18.1.2 | Auswechslung von Feuerstätten gleicher Bauart einschließlich Verbindungsstücken (§ 63 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e HBO) | je Feuerstätte | 80,00 |
| 18.1.3 | Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von anderen Abgasanlagen nach § 40 Abs. 4 HBO in Gebäuden der Gebäudeklassen A bis E innerhalb von bestehenden Schornsteinen oder vergleichbaren Schächten oder außen an diesen Gebäuden für den Anschluß von Feuerstätten bis 50 kW Nennwärmeleistung in einfacher Belegung (§ 63 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b HBO) | je Abgasanlage | 120,00 |

| Lf. Nr. | Gebührenart | Erhebungszeitraum | DM[1]) |
|---|---|---|---|
| 18.1.4 | Errichtung, Aufstellung und Änderung von Feuerstätten bis 50 kW Nennwärmeleistung und ihrer Verbindungsstücke (§ 63 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c HBO) | je Feuerstätte mit Verbindungsstück | 120,00 |
| 18.1.4.1 | Zuschlag für die zusätzlich erforderliche und durchgeführte Begutachtung und Prüfung von vor Ort errichteten Feuerstätten (offene Kamine, Kachelöfen und ähnliche Anlagen) | je Feuerstätte | 60,00 |
| 18.1.4.2 | Zuschlag für Überprüfung und Begutachtung leitungsgebundener Verbrennungsluftversorgung je Lüftungseinheit (Be- und Entlüftung) bei Anlagen nach Nr. 18.1.4 | je Lüftungseinheit | 60,00 |
| 18.1.5 | Errichtung, Aufstellung und Änderung von raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten mit eigenem, zur Bauart der Feuerstätte gehörenden Luft-Abgas-System bis 50 kW Nennwärmeleistung (§ 63 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d HBO) | je Feuerstätte mit Abgassystem | 120,00 |
| 18.2 | baugenehmigungspflichtige Anlagen | | |
| 18.2.1 | Prüfung und Beurteilung von Feuerungsanlagen nach den dem Bauantrag beigefügten erforderlichen Unterlagen, (§ 66 Abs. 1 und § 67 HBO)<br>für eine Feuerungsanlage,<br>jede weitere Feuerstätte,<br>und jeden weiteren Schornstein oder jede weitere Abgasleitung | | <br>160,00<br>40,00<br>40,00 |
| 18.2.2 | Bauzustandsbesichtigung bei Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten (§ 70 Abs. 8 HBO) | je Bauvorhaben | 60,00 |
| 18.2.3 | Bescheinigung über die sichere Benutzbarkeit des Schornsteines oder anderer Abgasanlagen<br>sowie daran angeschlossene Feuerstätten<br>– unter 50 kW Nennwärmeleistung<br>– über 50 kW Nennwärmeleistung<br>einschließlich aller erforderlichen Bauzustandsbesichtigungen (§ 80 Abs. 2 HBO) | | <br>80,00<br><br>40,00<br>60,00 |
| 18.2.3.1 | Zuschlag für die zusätzlich erforderliche und durchgeführte Begutachtung und Prüfung von vor Ort errichteten Feuerstätten (offene Kamine, Kachelöfen und ähnliche Anlagen) | je Feuerstätte | 60,00 |
| 18.2.3.2 | Zuschlag für Überprüfung und Begutachtung leitungsgebundener Verbrennungsluftversorgung je Lüftungseinheit (Be- und Entlüftung) bei Anlagen nach Nr. 18.2.3 | je Lüftungseinheit | 60,00 |
| 18.3 | Treffen bei der Prüfung und Beurteilung von Feuerungsanlagen nach der HBO Gebühren nach mehreren laufenden Nummern des Gebührenverzeichnisses zusammen, so vermindert sich die Gesamtgebühr um 30 v. H.; dies gilt nicht für die Zuschläge nach Nr. 18.1.4.1, 18.1.4.2, 18.2.3.1 und 18.2.3.2. | | |

| Lf. Nr. | Gebührenart | Erhebungs-zeitraum | DM[1]) |
|---|---|---|---|
| 18.4 | Für Nachschau nach Nr. 18.1.1, 18.1.2, 18.1.3, 18.1.4, 18.1.5 oder 18.2.3 bei festgestellten Mängeln | je Feuerstätte, Schornstein oder Abgas-leitung | 50 v. H. der Gebühr nach Nr. 18.1.1, 18.1.2, 18.1.3, 18.1.4, 18.1.5 oder 18.2.3 |
| 18.5 | Für Dichtigkeitsproben oder Druckprüfungen | je Vorgang | Gebühr nach Nr. 13 |
| 18.6 | Überprüfung und Begutachtung sonstiger Anlagen im Baugenehmigungsverfahren im Auftrag der Bauherrschaft | je Vorgang | Gebühr nach Nr. 13 |

[1]) Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes ist den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen.
[2]) Vgl. § 2 Abs. 3.
[3]) Vgl. § 2 Abs. 1 und 2.

# Jetzt schon bestellen:

Das

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I

die **gebundene Jahresausgabe 1995**

für DM 148,00 inkl. Porto und MwSt.

Ihre Bestellung senden Sie am besten noch heute an:


**A. Bernecker Verlag GmbH**
z. Hd. Frau Lohmann
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
(05661) 53126
(05661) 53131


ein Unternehmen der BERNECKER MEDIAGRUPPE

**Coupon**

Ausfüllen, ausschneiden, absenden oder faxen.

**Ja,** bitte senden Sie mir:

| Stück | Bestellnummer/Titel | Preis/DM |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Ab DM 150,– Rechnungsbetrag liefern wir versandkostenfrei.

Name .....

Straße .....

PLZ/Ort .....

Datum, Unterschrift .....

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**
**Unter dem Schöneberg 1**
**34212 Melsungen**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
**Druck:** A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 5 31 26, Fax (0 56 61) 5 31 31

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.